
Verordnung des Obergerichts zum Kindes- und Erwachsenenschutz (Kindes- und Erwachsenenschutzverordnung, KESV)

vom 22. Oktober 2012

I. Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden

§ 1. Der gesamte Beschäftigungsgrad der Präsidien und Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beträgt: Pensum der Behörden

- für den Bezirk Arbon 410 %;
- für den Bezirk Frauenfeld 500 %;
- für den Bezirk Kreuzlingen 330 %;
- für den Bezirk Müchwilen 330 %;
- für den Bezirk Weinfelden 390 %.

§ 2. Der gesamte Beschäftigungsgrad der Fachsekretariate der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beträgt: Pensum der Fachsekretariate

- für den Bezirk Arbon 410 %;
- für den Bezirk Frauenfeld 500 %;
- für den Bezirk Kreuzlingen 330 %;
- für den Bezirk Müchwilen 330 %;
- für den Bezirk Weinfelden 430 %.

§ 3. ¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Frauenfeld ist in der Regel Stellvertretung für die Behörde Müchwilen, die Behörde Müchwilen für die Behörde Weinfelden, die Behörde Weinfelden für die Behörde Arbon, die Behörde Arbon für die Behörde Kreuzlingen und die Behörde Kreuzlingen für die Behörde Frauenfeld. Stellvertretung

²Ist Gefahr in Verzug, kann jede der in Absatz 1 erwähnten Behörden stellvertretend eingreifen. Die zuständige Behörde ist von der stellvertretend eingreifenden Behörde über die getroffenen Massnahmen unverzüglich zu informieren.

³Das Obergericht kann nach vorgängiger Anhörung zum Ausgleich der Geschäftslast eine Behörde mit der Übernahme von Fällen einer anderen Behörde beauftragen.

§ 4. ¹Bei der Amtsübergabe hat die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Nachfolgerin oder dem Nachfolger sämtliche Bücher, Register und Kontrollen sowie Akten, Kassen und alle elektronischen Daten zu übergeben. Amtsübergabe im Präsidium der Behörde

²Das von den beteiligten Amtspersonen unterzeichnete Protokoll der Amtsübergabe ist dem Departement für Justiz und Sicherheit sowie dem Obergerichtspräsidium einzureichen.

Einführung in das Amt

§ 5. ¹Neu gewählte Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde werden von deren Präsidium in ihr Amt eingeführt.

²Die Einführung neu gewählter Präsidentinnen und Präsidenten der Behörde erfolgt gemäss den Anordnungen des Obergerichtspräsidiums.

³Das für die Einführung zuständige Präsidium bestimmt insbesondere, welche Kurse zu absolvieren sind.

Weiterbildung und Supervision

§ 6. ¹Präsidium, Mitglieder und Mitarbeitende der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden haben jedes Jahr mindestens eine Weiterbildungsveranstaltung zu besuchen.

²Das Präsidium der Behörde ordnet in seinem Zuständigkeitsbereich obligatorische Weiterbildung an und bewilligt freiwillige Weiterbildung und Supervision. Bei einem Ausfall von mehr als acht Arbeitstagen oder bei Kosten von über Fr. 3000.– pro Person und Jahr ist vorgängig eine Bewilligung des Obergerichtspräsidiums einzuholen.

Überprüfungen

§ 7. Das Obergerichtspräsidium prüft jährlich die Amtsführung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden mindestens im Rahmen einer Visitation und erstattet dem Obergericht Bericht.

Jahreskonferenz

§ 8. Das Obergerichtspräsidium führt jedes Jahr mit den Präsidien der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden ein Treffen zur Behandlung aktueller Fragen durch. Dabei können zur Vereinheitlichung der Rechtsanwendung Richtlinien erlassen werden; diese bedürfen der Genehmigung durch das Obergericht.

Jahresbericht und Statistik

§ 9. ¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden erstatten zuhanden des Obergerichts zu Beginn des Jahres einen Bericht über ihre Tätigkeit im Vorjahr und liefern die entsprechenden statistischen Zahlen. Die massgebenden statistischen Angaben werden vom Obergerichtspräsidium nach Absprache mit der oder dem Informatikbeauftragten des Obergerichts festgelegt.

²Die Behörden liefern ausserdem der Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) die von dieser verlangten statistischen Angaben.

³Statistische Daten sind in elektronischer Form zu übermitteln.

Konstituierung und Geschäftsordnung

§ 10. ¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bestimmt das Vizepräsidium.

²Soweit nicht ein Mitglied Protokoll führt, bezeichnet die Behörde aus dem Fachsekretariat ein Aktuarat; alsdann hat die Aktuarin oder der Aktuar in den Sitzungen beratende Stimme.

³Die Behörde regelt in ihrer Geschäftsordnung die Aufgabenverteilung zwischen Präsidium, Vizepräsidium und Mitgliedern der Behörde sowie die interne Organisation, namentlich die Aufgabengebiete des Fachsekretariats, die Vertretungsbefugnisse und die Unterschriftsberechtigung.

⁴Die Geschäftsordnung ist nach der Genehmigung durch das Obergericht auf der Webseite der Behörde im Internet zu publizieren.

⁵Ist die Aufgabenverteilung innerhalb der Behörde strittig, vermittelt das Obergerichtspräsidium. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet das Obergericht.

§ 11. ¹An den Plenarsitzungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nehmen alle Mitglieder teil. Plenum

²Im Plenum erfolgt der Erlass der Geschäftsordnung, die Wahl des Vizepräsidiums und die Behandlung von Verwaltungsgeschäften von besonderer Bedeutung.

³Dem Plenum können vom Präsidium weitere Verwaltungsgeschäfte vorgelegt werden.

⁴Jedes Mitglied der Behörde kann die Einberufung einer Plenarsitzung verlangen.

⁵Massgebend ist das absolute Mehr der anwesenden Behördenmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.

§ 12. ¹Das Präsidium der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führt die Behörde in personeller, betrieblicher und fachlicher Hinsicht. Es ist für die allgemeinen Verwaltungsgeschäfte zuständig und sorgt für die notwendige Infrastruktur der Behörde. Präsidium

²Dem Präsidium obliegt die allgemeine Geschäftsleitung. Es regelt die Erfassung der eingehenden Fälle, verteilt die Geschäfte, bezeichnet für jedes Geschäft die Verfahrensleitung und die weiteren mitwirkenden Mitglieder und überwacht die gesamte Geschäftstätigkeit.

³Es vertritt die Behörde nach aussen.

⁴Das Präsidium ist für das Finanz- und Personalwesen zuständig. Es stellt das Personal des Fachsekretariats an und regelt, soweit dieser nicht durch die Geschäftsordnung festgelegt wird, den Einsatz der Aktuarin oder des Aktuars.

⁵Das Präsidium bestimmt im Rahmen des Budgets selbstständig über die Anschaffung von Fachliteratur und Fachzeitschriften sowie über den Anschluss an entsprechende elektronische Medien.

⁶Das Präsidium wird bei Verhinderung durch das Vizepräsidium vertreten. Ist auch dieses verhindert, ist für die präsidialen Aufgaben in der Regel das dienstälteste, bei gleichem Dienstalder das älteste Mitglied der Behörde zuständig, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht.

Behördenmitglieder § 13. ¹Die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde üben ihre Tätigkeit in der Regel hauptberuflich aus. Sie müssen mindestens mit einem Pensum von 50 % tätig sein; der Beschäftigungsgrad des Präsidiums muss mindestens 80 % betragen.

²Alle Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sind entsprechend ihrem Pensum möglichst gleichmässig einzusetzen.

Fachsekretariat § 14. ¹Das Fachsekretariat unterstützt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei der Aufgabenerfüllung, namentlich in den Bereichen Abklärung und Beratung, Revisorat und Administration, Buchhaltung und Inkasso.

²Das Präsidium bestimmt, wer unter seiner Verantwortung für das Rechnungswesen und das Inkasso, das Budget, die Mobiliar- und Materialbeschaffung sowie das Archiv zuständig ist.

³Die Behörde legt in ihrer Geschäftsordnung fest, inwieweit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachsekretariats im Rahmen ihrer Aufgaben berechtigt sind, im Namen der Behörde zu handeln.

Praktika § 15. ¹Die Anstellung von Praktikantinnen und Praktikanten durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bedarf der Bewilligung des Obergerichtspräsidiums.

²Praktikantinnen und Praktikanten sind für die Behörde nicht unterschriftsberechtigt.

³Praktikantinnen und Praktikanten unterstehen dem Amtsgeheimnis; sie sind auf die entsprechenden Pflichten ausdrücklich aufmerksam zu machen.

⁴Für Volontariate gilt § 88 der Verordnung über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRV) sinngemäss.

Erfahrungsaustausch § 16. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sorgt für einen regelmässigen Erfahrungsaustausch mit den Berufsbeistandschaften sowie den Vertreterinnen und Vertretern der Politischen Gemeinden des Bezirks. Sie führt dazu jedes Jahr ein Treffen durch.

Nebenerwerb § 17. ¹Als wesentlicher Nebenerwerb gilt bei vollzeitbeschäftigten Mitgliedern der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde jede Tätigkeit, mit welcher mehr als ein Zehntel der beim Kanton bezogenen Jahresbesoldung angestrebt oder erzielt wird.

²Bei teilzeitbeschäftigten Mitgliedern darf der maximale Beschäftigungsgrad aller Anstellungen und Engagements 110 % nicht übersteigen. Darüber hinausgehende Beschäftigungen können vom Obergericht mit einer zeitlichen Beschränkung bewilligt werden.

³Blosse Sitzungsgelder für die Tätigkeit bei Behörden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten sowie gemeinnützigen Organisationen werden nicht eingerechnet. Dasselbe gilt für eine befristete Tätigkeit als Sachverständige oder in Expertenkommissionen.

⁴Das Obergerichtspräsidium kann von den Mitgliedern der Behörden mit Bezug auf ihre nebenamtliche Tätigkeit Auskunft über die zeitliche Beanspruchung und die erhaltene Entschädigung verlangen.

⁵Die Bewilligung des Nebenerwerbs kann verweigert werden, wenn sie die Aufgabenerfüllung beeinträchtigt, zu Interessenkollisionen führen kann oder mit der Unabhängigkeit oder dem Ansehen der Behörde nicht vereinbar ist.

⁶Diese Bestimmung gilt sinngemäss auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachsekretariate.

§ 18. ¹Das Amt als Mitglied einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder die Tätigkeit als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Behörde ist unvereinbar mit dem Amt als Mitglied des Gemeinderates oder der Schulbehörde einer im Bezirk liegenden Gemeinde, mit der Tätigkeit als Beiständin oder Beistand und als Vormundin oder Vormund sowie mit der berufsmässigen Vertretung von Personen vor den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie vor der Beschwerdeinstanz.

Interessenkollision

²Nebenbeschäftigungen beruflicher oder politischer Art sind so auszuüben, dass die richterliche Unabhängigkeit der Behörde nicht beeinträchtigt werden kann.

§ 19. ¹Für die Mitglieder sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gelten die Ausstandsregeln gemäss der Zivilprozessordnung (ZPO).

Ausstand

²Die Mitwirkung in einem früheren Verfahren der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bildet für sich allein keinen Ausstandsgrund.

³Über strittige Ausstandsbegehren gegen einzelne Mitglieder oder gegen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter entscheidet die Behörde.

⁴Muss die Gesamtheit oder müssen so viele Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde den Ausstand wahren, dass eine genügende Besetzung nicht möglich ist, kann das Obergerichtspräsidium die Behörde durch ein Mitglied oder mehrere Mitglieder einer

anderen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ergänzen. Das Obergerichtspräsidium kann stattdessen auch die stellvertretende Behörde gemäss § 3 als zuständig erklären.

Verschwiegenheit § 20. Die Mitglieder sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestehen.

Kontakte § 21. Die Mitglieder sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde haben sich jeder Meinungsäusserung über hängtige Verfahren gegenüber Verfahrensbeteiligten oder Dritten zu enthalten. Vorbehalten bleiben Kontakte im Rahmen der Verfahrensleitung oder in deren Auftrag.

Entbindung vom Amtsgeheimnis § 22. ¹Das Obergericht entscheidet über die Entbindung vom Amtsgeheimnis bei den Mitgliedern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.

²Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entscheidet über die Entbindung vom Amtsgeheimnis bei den Beiständigen und Beiständen sowie Vormundinnen und Vormunden.

Geschäftskontrolle und Sammlungen § 23. ¹Das Präsidium der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führt eine Geschäftskontrolle in elektronischer Form.

²Die Geschäftskontrolle enthält ein Register über die betroffenen Personen, die angeordneten oder geprüften Massnahmen beziehungsweise die getroffenen Entscheide und über die dabei gegebenenfalls eingesetzten Beiständigen und Beistände beziehungsweise Vormundinnen und Vormunde.

³Das Präsidium führt ausserdem eine chronologisch nach Entscheidungsdatum geordnete Sammlung der von der Behörde und der in einzelrichterlicher Zuständigkeit getroffenen Entscheide. Die Sammlung ist gemäss den Weisungen des Staatsarchivs zu binden. Die einzelnen Bände sind mit einem alphabetischen Namensregister zu versehen.

Informatik § 24. ¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bestimmt eine Informatikbeauftragte oder einen Informatikbeauftragten, die oder der für die Anwendung der elektronischen Geschäftsverwaltung und die Koordination mit der oder dem Informatikbeauftragten des Obergerichts zuständig ist.

²Die Behörden können eine gemeinsame Beauftragte oder einen gemeinsamen Beauftragten bestimmen.

³Die oder der Informatikbeauftragte des Obergerichts stellt eine einheitliche Anwendung der elektronischen Geschäftsverwaltung

sicher und regelt den Datenaustausch. Sie oder er kann in Absprache mit dem Obergerichtspräsidium verbindliche Weisungen über die EDV-Anwendung erlassen, insbesondere über die Gestaltung von Standardbriefen mit Fristansetzungen und von Entscheiden.

§ 25. ¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden stellen mit einem Pikettdienst sicher, dass innerhalb des Kantons stets ein Behördemitglied erreichbar ist.

Dringliche Fälle

²Bei Dringlichkeit sind ausserhalb der üblichen Geschäftszeiten alle Mitglieder der Behörde berechtigt, vorsorgliche Massnahmen oder superprovisorische Anordnungen zu treffen. Das Präsidium und gegebenenfalls die Verfahrensleitung sind darüber umgehend zu orientieren.

³Wird vom Präsidium oder einem Mitglied der Behörde eine vorsorgliche Massnahme verfügt, welche nicht in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt und die eine wesentliche Einschränkung der Rechtsstellung der betroffenen Person bewirkt, hat darüber innert fünf Tagen nach der Verfügung ein Entscheid der Behörde zu ergehen.

§ 26. ¹Vorsorgeaufträge und Patientenverfügungen können bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz oder Aufenthalt der betreffenden Person hinterlegt werden.

Vorsorgeaufträge und Patientenverfügungen

²Das Präsidium der Behörde führt ein Verzeichnis der hinterlegten Dokumente.

³Die Bemessung der Entschädigung der beauftragten Person richtet sich, soweit im Vorsorgeauftrag keine Anordnung enthalten ist, in der Regel sinngemäss nach den Bestimmungen über die Beistandschaft.

§ 27. ¹Einfache mündliche Auskünfte werden in der Regel unentgeltlich erteilt.

Leistungen für Private ausserhalb von formellen Verfahren

²Für mündliche und schriftliche Auskünfte und Berichte, die mit Mehraufwand verbunden sind, kann von den Mitgliedern der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ein Stundenansatz von Fr. 80.– und seitens des Fachsekretariats von Fr. 60.– verrechnet werden, soweit nicht § 14 ZSRV Anwendung findet.

³Für Bearbeitungsaufwand und Beratungen sowie für Leistungen, zu denen die Behörde nicht gesetzlich verpflichtet ist, gelten die Ansätze gemäss Absatz 2.

§ 28. Visumberechtigt in finanzrechtlicher Hinsicht ist das Präsidium und das Vizepräsidium der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer der Behörde.

Visumberechtigung

II. Verfahren

1. Allgemeines

Anwendbares
Recht

§ 29. ¹Für das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und vor der Beschwerdeinstanz finden die Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs (ZGB) und des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) Anwendung. Sinngemäss gelten ausserdem, soweit keine besonderen Vorschriften bestehen, die Bestimmungen der ZPO, des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG) und der ZSRV.

²Insbesondere finden sinngemässe Anwendung die Bestimmungen über:

- die Mitteilung der Besetzung der Behörde (§ 71 ZSRV);
- prozessleitende Verfügungen (§ 68 ZSRV);
- die berufsmässige Vertretung (§ 62 Absatz 1 und Absatz 2 Ziffer 2 ZSRV);
- die Zulassung von Anwaltspraktikantinnen und Anwaltspraktikanten (§ 63 Absatz 2 ZSRV);
- die Verfahrensakten (§ 65 ZSRV);
- die Einreichung und Rückgabe von Akten durch Verfahrensbeteiligte (Artikel 180 ZPO und § 64 ZSRV);
- die Entschädigung von Zeuginnen und Zeugen (§ 60 ZSRV);
- die Entschädigung von Sachverständigen (Artikel 184 Absatz 3 ZPO und § 61 ZSRV);
- den Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern (§ 8 Absatz 3 ZSRV);
- die Verfahrensdisziplin und die Sitzungspolizei (Artikel 128 ZPO und § 57 ZSRV);
- die Aufsichtsbeschwerde (§ 16 ZSRV);
- die Protokolle (§ 72 ZSRV);
- die Kanzleigeühren (§ 14 ZSRV);
- die Entscheide oberer Instanzen (§ 81 ZSRV);
- die Aktenüberweisung an die Rechtsmittelinstanz (§ 79 Absätze 1 und 3 ZSRV).

Verfahrensart

§ 30. Im Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und vor der Beschwerdeinstanz gelten, soweit keine besonderen Bestimmungen bestehen, sinngemäss die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über das summarische Verfahren.

Kostenvorschüsse

§ 31. ¹Im Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und vor der Beschwerdeinstanz werden in der Regel keine Kostenvorschüsse verlangt. Vorbehalten bleiben insbesondere Fälle, in welchen das Verfahren offensichtlich mutwillig oder leichtfertig veranlasst wurde. Der Kostenvorschuss ist in bar zu leisten.

²Im Übrigen darf den Verfahrensbeteiligten keine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

§ 32. Zu Verhandlungen und Anhörungen vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie vor der Beschwerdeinstanz hat die vertretene Person persönlich zu erscheinen, soweit sie nicht von der Verfahrensleitung davon dispensiert wurde.

Persönliches
Erscheinen

§ 33. ¹Die Verfahrensleitung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann in jedem Stadium des Verfahrens versuchen, zwischen den Beteiligten eine Einigung herbeizuführen.

Schlichtungs- und
Beschleunigungs-
gebot

²Die Verfahren sind möglichst beförderlich durchzuführen.

§ 34. ¹Wird die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt, ist im Endentscheid im Hinblick auf die Nachzahlungspflicht gegebenenfalls eine Verfahrensgebühr festzusetzen.

Unentgeltliche
Rechtspflege

²Entscheide, mit denen zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege auf Verfahrenskosten verzichtet wird oder Officialanwaltsentschädigungen zugesprochen werden, sind auszugsweise der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung zuzustellen.

§ 35. Die Verfahrensbeteiligten sind ausdrücklich, insbesondere in der Rechtsmittelbelehrung, darauf hinzuweisen, dass im Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie vor der Beschwerdeinstanz die Gerichtsferien keine Anwendung finden.

Fristenstillstand

§ 36. Soweit keine besonderen Vorschriften bestehen, richtet sich die Auskunftserteilung und die Gewährung der Einsicht in Entscheide und Akten gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden sinngemäss nach den §§ 25 ff. der Verordnung des Obergerichts über die Information in Zivil- und Strafgerichtsverfahren und die Akteneinsicht durch Dritte (Informationsverordnung).

Information von
Gerichten und
anderen Behörden

2. Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

§ 37. ¹Das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird hängig mit der Einreichung eines Gesuchs oder durch Anrufung der Behörde in den vom ZGB vorgesehenen Fällen oder mit dem Eingang einer begründet scheinenden Gefährdungsmeldung oder mit dem Eingang von konkreten Hinweisen auf die Hilfsbedürftigkeit eines Kindes oder einer volljährigen Person.

Rechtshängigkeit

²Die Eröffnung eines Verfahrens ist den Beteiligten in der Regel schriftlich mitzuteilen.

³Das Verfahren gilt als von Amtes wegen eröffnet, wenn die Behörde der betroffenen Person eine entsprechende Mitteilung macht

oder andere Vorkehren trifft, die gegen aussen eine erkennbare Wirkung haben.

⁴Mit Eintritt der Rechtshängigkeit bleibt die Zuständigkeit der betreffenden Behörde bis zum Abschluss des Verfahrens erhalten.

Verfahrensleitung § 38. Die Verfahrensleitung leitet und instruiert das Verfahren, erlässt bei Dringlichkeit vorsorgliche Massnahmen oder superprovisorische Anordnungen, entscheidet über die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sowie die Vertretung der betroffenen Partei im Verfahren und erlässt Abschreibungs- und Nichteintretensentscheide. Sie entscheidet über die Anordnung oder den Entzug der aufschiebenden Wirkung nach Artikel 450c und 450e ZGB, erstattet die Vernehmlassung im Sinn von Artikel 450d Absatz 1 ZGB und erlässt Vollstreckungsverfügungen gemäss Artikel 450g ZGB.

Spruchkörper § 39. ¹Der für den einzelnen Fall bezeichnete Spruchkörper bleibt während der ganzen Dauer des Verfahrens bestehen, sofern nicht triftige Gründe gegeben sind.

²Änderungen des Spruchkörpers sind den Parteien samt den Gründen der Änderung bekannt zu geben.

³Wird der Spruchkörper im Verlauf des Verfahrens geändert, kann die betroffene Person eine erneute Anhörung verlangen. Die Unterlagen über die früher vorgenommenen Verfahrenshandlungen verbleiben bei den Akten.

Angeordnete Vertretung § 40. ¹Die Verfahrensleitung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde prüft von Amtes wegen, ob die betroffene Person oder das betroffene Kind im Verfahren vor der Behörde eine Vertreterin oder einen Vertreter benötigt.

²Wird von Amtes wegen eine Vertretung eingesetzt, richtet sich deren Entschädigung bei Anwältinnen oder Anwälten nach § 13 Absatz 2 der Verordnung über den Anwaltstarif in Zivil- und Strafsachen, bei anderen Personen nach dem Stundenansatz für Beiständinnen und Beistände. Die vorgesehene Entschädigung ist im Ernennungsentscheid zu regeln.

Mitwirkungspflicht § 41. ¹Die am Verfahren beteiligten Personen und Dritte sind nach Massgabe von Artikel 160 ff. ZPO zur Mitwirkung am Verfahren verpflichtet.

²Verweigern Verfahrensbeteiligte die Mitwirkung, kann gestützt auf Artikel 167 ZPO eine zwangsweise Durchsetzung der Mitwirkungspflicht erfolgen. Zulässig sind insbesondere:

1. die persönliche Vorführung;
2. die Untersuchung durch eine Ärztin oder einen Arzt;

3. die Herausgabe oder Sicherstellung von Dokumenten, Gegenständen und Vermögenswerten;
4. die Auferlegung der zusätzlich entstehenden Kosten.

³Verweigern Dritte die Mitwirkung, ist nach Artikel 167 ZPO vorzugehen.

§ 42. Das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist nicht öffentlich. Ausschluss der Öffentlichkeit

§ 43. ¹Die Akten werden grundsätzlich in einer Mappe aufbewahrt. Führung der Verfahrensakten

²Die Dossiers werden mit den wichtigsten Falldaten beschriftet, insbesondere mit der Bezeichnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, deren Besetzung, dem Gegenstand des Verfahrens und den Personalien der betroffenen Person und deren Vertretung, gegebenenfalls ihrer Vertrauensperson und der übrigen Verfahrensbeteiligten sowie der Geschäftsnummer.

³Die Verfahrensakten sind chronologisch so zu führen, dass der Verfahrensablauf jederzeit nachvollzogen werden kann.

⁴Mit Ausnahme von einfachen Fällen muss jedes Dossier ein Aktenverzeichnis enthalten, welches fortlaufend nachgeführt wird.

§ 44. ¹Über die Akteneinsicht der betroffenen Person und der übrigen Verfahrensbeteiligten entscheidet die Verfahrensleitung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Akteneinsicht bei hängigem Verfahren

²Eine Übergabe der Originalakten darf nur an die in einem kantonalen Anwaltsregister oder in einer kantonalen EU/EFTA-Anwaltsliste eingetragenen Anwältinnen und Anwälte erfolgen. Werden Originalakten verspätet oder unvollständig oder anderweitig unkorrekt zurückgegeben, kann die Herausgabe von Akten künftig verweigert werden.

³Besteht keine anwaltliche Vertretung, erfolgt die Einsichtnahme, wo nötig unter Aufsicht, in den Räumen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Auf Verlangen können gegen Gebühr Aktenkopien angefertigt werden.

§ 45. Grundsätzlich ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die Abklärung des Sachverhalts zuständig. In geeigneten Fällen kann sie diese ganz oder teilweise an die zuständige Berufsbeistandschaft oder an die Sozialen Dienste der Politischen Gemeinde delegieren. Ausnahmsweise können auch andere Stellen oder Drittpersonen damit beauftragt werden. Abklärung des Sachverhalts

§ 46. ¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann bei den Politischen Gemeinden Amts- oder Sozialberichte einholen. Amts- und Sozialberichte

²Amtsberichte stellen die bei der Politischen Gemeinde bereits vorhandenen Informationen zusammen, ohne Analyse und Bewertung der Daten.

³Sozialberichte beschreiben die Lebenssituation der betroffenen Person, analysieren den Schwäche- oder Gefährdungszustand der Person und zeigen den Handlungsbedarf auf. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hat bei der Auftragserteilung die konkreten Fragestellungen zu formulieren.

⁴Sozialberichte sind bei komplexeren Themen, insbesondere bei einer Gefährdung des Kindeswohls, bei Sorge- und Besuchsrechtsfragen und bei Personen mit psychischen Erkrankungen, geistigen Behinderungen oder Suchterkrankungen von Fachpersonen zu erstellen, die über die notwendige Qualifikation verfügen. Solche Berichte sind nur einzuholen, wenn sie als Entscheidungsgrundlage tatsächlich notwendig sind.

⁵Soweit der betroffenen Person nicht die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt wurde, kann die Politische Gemeinde bei ihr für die Erstellung von Amts- und Sozialberichten eine Aufwandsentschädigung entsprechend § 27 Absatz 2 geltend machen.

⁶Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann bei der Politischen Gemeinde zusätzliche Informationen verlangen.

Einbezug der Politischen Gemeinden

§ 47. ¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann die Politische Gemeinde, in welcher die betroffene Person ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat, im Verfahren zur Stellungnahme einladen.

²Die Politischen Gemeinden sind in hängigen Verfahren auch ohne entsprechende Aufforderung berechtigt, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine schriftliche Stellungnahme einzureichen. Es steht ihnen jedoch kein Auskunfts- oder Akteneinsichtsrecht zu.

Amtshilfe und Zusammenarbeit

§ 48. ¹Bei Differenzen im Zusammenhang mit Artikel 448 Absatz 4 ZGB vermittelt das Obergerichtspräsidium.

²Kommt keine Einigung zustande, hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei Verwaltungsstellen deren Aufsichtsbehörde anzurufen. Im Bereich der Zivil- und Strafrechtspflege entscheidet das Obergericht.

³Bei Problemen im Bereich von Artikel 317 ZGB vermittelt das Obergerichtspräsidium; über Kompetenzkonflikte entscheidet das Obergericht.

Zusammenarbeit mit anderen Stellen

§ 49. ¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden arbeiten im Rahmen des Bundesrechts mit beteiligten Stellen und Personen zusammen, namentlich mit Schulbehörden, Schulleitungen und deren Beratungsdiensten, Lehrpersonen, Betreuungs- und Klinikeinrich-

tungen sowie deren Aufsichtsbehörden, Gerichten sowie Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden, insbesondere der Jugendanwaltschaft, sowie der kantonalen Pflegekinderfachstelle und anderen Fachstellen. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sorgen für eine zeit- und sachgerechte Information dieser Einrichtungen.

²Die Institutionen und Personen gemäss Absatz 1 können der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unaufgefordert und im Einzelfall Personendaten bekannt geben, wenn die Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Behörde zwingend erforderlich sind.

§ 50. ¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden arbeiten im Rahmen des Bundesrechts mit den Polizeiorganen zusammen.

Zusammenarbeit
mit der Polizei

²Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden oder die mit dem Vollzug von Massnahmen beauftragte Person können zur Vollstreckung von Anordnungen beim Polizeikommando die Unterstützung der Polizeiorgane anfordern, namentlich zur Vorführung von betroffenen Personen oder zu deren Überführung in eine Einrichtung.

³Wenn Massnahmen des Erwachsenenschutzes angezeigt erscheinen, meldet das Polizeikommando der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, wenn eine Person in Gewahrsam genommen wurde, oder wenn ihr gegenüber eine Wegweisung oder Fernhaltung verfügt wurde.

§ 51. ¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden können im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung mit gemeinnützigen Organisationen oder Privatpersonen zusammenarbeiten.

Zusammenarbeit
mit Privaten

²Werden Aufgaben dauerhaft an gemeinnützige Organisationen oder Privatpersonen übertragen, so ist mit ihnen, soweit nicht das Departement für Justiz und Sicherheit bereits eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat, eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen, in der die Art, die Menge und die Qualität der Leistungen, deren Abgeltung und die Qualitätssicherung geregelt werden. Die Einhaltung der Vereinbarung ist durch die Behörde regelmässig zu kontrollieren.

³Die abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen sind dem Obergericht zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 52. ¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann eine mündliche Verhandlung durchführen. Diese findet in der Regel am Sitz der Behörde statt.

Mündliche
Verhandlungen

²In der Regel führt die Behörde eine mündliche Verhandlung durch,
1. wenn es um eine fürsorgliche Unterbringung oder um weitgehende ambulante Massnahmen oder Massnahmen zur Nachbetreuung geht;

2. wenn im Erwachsenenschutz eine Beistandschaft mit einer erheblichen Beschränkung der Handlungsfähigkeit gegen den Willen der betroffenen Person vorgesehen ist;
3. wenn ein Entzug der elterlichen Obhut oder der elterlichen Sorge von Amtes wegen vorgesehen ist;
4. wenn zwischen den Eltern Kinderbelange strittig sind.

³Die Verfahrensleitung der Behörde kann ausnahmsweise eine mündliche Verhandlung ohne Teilnahme der betroffenen Person anordnen, sofern an ihrer Stelle eine Vertreterin oder ein Vertreter teilnimmt.

Schriftenwechsel

§ 53. Führt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einen Schriftenwechsel durch, sind den in ihrer Rechtsstellung betroffenen Personen die Eingaben der übrigen Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis zu bringen. Werden neue Akten von Belang eingereicht, ist in der Regel Frist zur Stellungnahme zu diesen Unterlagen anzusetzen.

Notwendigkeit von Anhörungen

§ 54. ¹Die betroffene Person ist grundsätzlich persönlich anzuhören, soweit dies nicht als unverhältnismässig erscheint oder aus objektiven Gründen nicht in Betracht kommt, wie etwa wenn Gefahr im Verzug ist.

²Soweit notwendig sind neben der betroffenen Person auch die Angehörigen oder der betroffenen Person nahe stehende Personen und gegebenenfalls ihre Vertrauensperson anzuhören.

³Im Verfahren bezüglich Massnahmen zum Schutz des Kindes ist das Kind persönlich anzuhören, soweit nicht sein Alter oder andere triftige Gründe dagegen sprechen.

⁴Bei Behörden und Stellen, die sich mit der betroffenen Person befasst haben, wird in der Regel ein schriftlicher Bericht eingeholt.

Vorladung zur Anhörung

§ 55. Die Einladung zu einer Anhörung ergeht entsprechend den Artikeln 133 ff. ZPO. Die Einladung kann vorerst auch formlos und ohne Androhung von Säumnisfolgen erfolgen.

Durchführung von Anhörungen

§ 56. ¹Anhörungen erfolgen durch die Behörde oder eine Delegation der Behörde.

²Die Anhörung von Kindern erfolgt durch ein geeignetes Mitglied der Behörde oder durch eine Fachperson.

³Erfolgt die Anhörung durch die Behörde oder eine Delegation der Behörde, sind die Aktuarin oder der Aktuar ebenso wie die Mitglieder berechtigt, Ergänzungsfragen zu stellen.

⁴In der Regel ist der wesentliche Inhalt von Aussagen zu protokollieren.

⁵Ist eine förmliche Anhörung nicht möglich, so ist über die Wahrnehmungen der befragenden Personen ein Protokoll zu führen.

⁶Das Anhörungsprotokoll ist von der angehörten Person und von der befragenden Person beziehungsweise von der Verfahrensleitung zu unterzeichnen. Im Verfahren betreffend fürsorgerische Unterbringung und bei der Anhörung von Kindern kann auf die Unterzeichnung durch die angehörte Person verzichtet werden.

⁷Zur Unterstützung des Protokolls können Bild- oder Tonaufnahmegерäte verwendet werden. Dies ist den Beteiligten zu Beginn der Anhörung bekannt zu geben.

§ 57. ¹Unter Vorbehalt von dringlichen Massnahmen holt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde das medizinisch-psychiatrische Gutachten einer unabhängigen sachverständigen Person ein, wenn über die geistigen Fähigkeiten oder bezüglich der psychischen Stabilität der betroffenen Person Zweifel bestehen und der zu treffende Entscheid dadurch beeinflusst werden kann, oder wenn über eine unfreiwillige Unterbringung oder Behandlung aufgrund einer psychischen Störung oder einer geistigen Behinderung entschieden werden muss. Medizinisch-psychiatrische Fachpersonen, welche die betroffene Person aktuell behandeln oder früher behandelt oder begutachtet haben, gelten nicht als unabhängig.

Gutachten

²Für die Feststellung der Urteilsfähigkeit, insbesondere als Voraussetzung für die Wirksamkeit der eigenen Vorsorge, genügt in der Regel ein aussagekräftiges Arztzeugnis.

³Im Übrigen entscheidet die Behörde nach pflichtgemässem Ermessen, wann ein Gutachten eingeholt wird.

§ 58. ¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde berät ihre Entscheide in der Regel mündlich.

Beratung

²In einfachen Verfahren oder in dringenden Fällen kann die Behörde Entscheide auf dem Zirkulationsweg fällen. Zirkularentscheide sind als solche zu bezeichnen. Sobald ein Mitglied der Behörde es verlangt, ist eine mündliche Beratung durchzuführen.

³Die beteiligten Mitglieder der Behörde sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

§ 59. ¹Das Rubrum der Entscheide beginnt mit dem Kantonswappen und der Bezeichnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde; es enthält ausserdem die Besetzung der Behörde, Ort und Datum des Entscheids und den Gegenstand des Verfahrens, die Personalien der betroffenen Person und deren Vertretung, gegebenenfalls ihrer Vertrauensperson und der übrigen Verfahrensbeteiligten sowie die Geschäftsnummer.

Ausfertigung der Entscheide

²Als Angaben über die betroffene Person sind aufzuführen: Name, Vorname, Wohnort und Adresse sowie Geburtsdatum und Heimatort oder Staatsangehörigkeit.

³Jeder Entscheid hat das Dispositiv, die Entscheidungsgründe, die Angabe der Personen und Stellen, denen der Entscheid mitzuteilen ist, die Rechtsmittelbelehrung und das Datum der Spedition zu enthalten.

⁴Auf eine schriftliche Begründung kann verzichtet werden, wenn den Begehren der am Verfahren beteiligten Personen vollständig entsprochen wurde.

⁵Entscheide über vorsorgliche Massnahmen und über superprovisorische Anordnungen sind in kurzer Form so zu begründen, dass die wesentlichsten Gründe erkennbar werden.

⁶Die Entscheide der Behörde werden von der Verfahrensleitung und vom Aktuariat unterzeichnet. Die Unterzeichnung kann vertretungsweise durch ein anderes Mitglied, das an der Entscheidfällung beteiligt war, erfolgen.

⁷Entscheide, die in einzelrichterlicher Zuständigkeit ergehen, sowie Entscheide der Verfahrensleitung werden vom zuständigen Mitglied unterzeichnet.

Eröffnung und
Publikation der
Entscheide

§ 60. ¹Die Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde werden den am Verfahren Beteiligten in schriftlicher Ausfertigung zugestellt.

²Führt die Behörde eine mündliche Verhandlung durch, kann sie den Entscheid zunächst mündlich eröffnen.

³Wird bei Entscheiden eine zweite Zustellung vorgenommen, ist auf den Lauf der Rechtsmittelfrist hinzuweisen.

⁴Bei der Publikation von Entscheiden ist grundsätzlich das vollständige Dispositiv zu veröffentlichen. Aus triftigen Gründen und mit Rücksicht auf die Interessen der betroffenen Person oder allenfalls anderer Verfahrensbeteiligter kann die Publikation in abgekürzter Form erfolgen und sich auf die wesentlichen Punkte beschränken. Die Rechtsmittelfrist beginnt bei öffentlicher Publikation am Tag nach dem Erscheinen des Amtsblatts zu laufen.

Mitteilungen

§ 61. ¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde teilt ihre Entscheide den Behörden mit, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe Kenntnis von Anordnungen und Massnahmen sowie deren Beendigung haben müssen.

²Mitteilungen an Amtsstellen und an Drittpersonen können auf dem Korrespondenzweg oder mit Formular erfolgen, insbesondere in den Fällen von Artikel 413 Absatz 3 und Artikel 452 Absatz 2 ZGB sowie an:

1. das Betreibungsamt gemäss Artikel 68c und 68d des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG);
2. das Grundbuchamt gemäss Artikel 395 Absatz 4 ZGB;
3. die Banken und andere Institute gemäss Artikel 395 Absatz 3 ZGB;
4. das Zivilstandsamt gemäss Artikel 449c ZGB;
5. das kantonale Migrationsamt gemäss Artikel 82 Absatz 2 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE);
6. die Kantonale Ausweisstelle gemäss Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (AwG);
7. den zuständigen konsularischen Posten gemäss Artikel 37 Buchstabe b des Wiener Übereinkommens über die konsularischen Beziehungen;
8. die Zentrale Ausgleichskasse gemäss Artikel 18c der Verordnung über die Familienzulagen (FamZV);
9. die Einwohnerdienste der Politischen Gemeinde, in welcher die betroffene Person ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat, zuhanden des Stimmregisters in den Fällen von Artikel 449c ZGB;
10. die Einwohnerdienste der Politischen Gemeinde im Hinblick auf die Ausstellung von Handlungsfähigkeitszeugnissen, wenn Massnahmen angeordnet werden, welche die Handlungsfähigkeit einer Person einschränken;
11. die Sozialen Dienste der Politischen Gemeinde, soweit es um die Anordnung und Aufhebung von Massnahmen oder um den Verzicht auf Massnahmen geht;
12. die zuständige Schulbehörde, wenn durch den Entscheid schulpflichtige Kinder betroffen sind und diese Behörde vom Entscheid Kenntnis haben muss.

³Einem Kind, welches das 14. Altersjahr vollendet hat, ist der Entscheid zuzustellen, wenn damit Kinderbelange geregelt werden. Kindern unter 14 Jahren können Entscheide über Kinderbelange zugestellt werden, sofern die Behörde dies als notwendig erachtet.

⁴Entscheide betreffend die fürsorgliche Unterbringung oder ambulante Massnahmen oder Massnahmen zur Nachbetreuung sind gegebenenfalls der Vertrauensperson der betroffenen Person ebenfalls zuzustellen.

§ 62. ¹Die Kosten des Verfahrens vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bestehen aus der Verfahrensgebühr und den Kosten einer von der Behörde angeordneten Vertretung sowie den Barauslagen.

Verfahrenskosten

²Als Barauslagen gelten alle der Behörde entstandenen Auslagen, insbesondere für Leistungen Dritter, wie die Kosten für Gutachten und ärztliche Fachberichte sowie die Auslagen für Übersetzungen, für Publikationen und für entrichtete Gebühren.

Kostenverlegung § 63. ¹Die Kostenverlegung wird in der Regel im verfahrenserledigenden Entscheid vorgenommen.

²Die Verfahrenskosten werden der betroffenen Person auferlegt, sofern nicht besondere Umstände eine andere Verlegung der Kosten oder den Verzicht auf Verfahrenskosten rechtfertigen. Vorbehalten bleibt die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege.

³Soweit die betroffene Person das Verfahren nicht mutwillig oder leichtfertig veranlasst oder dessen Durchführung in vorwerfbarer Weise erschwert hat, werden keine Verfahrenskosten erhoben:

1. in Verfahren betreffend fürsorgerische Unterbringung;
2. in Verfahren nach Artikel 419 ZGB;
3. bei Aufsichtsbeschwerden;
4. gegenüber Minderjährigen;
5. in Verfahren betreffend die Sterilisation.

⁴In Verfahren betreffend fürsorgerische Unterbringung und betreffend Sterilisation können die Barauslagen der Behörde, insbesondere die Kosten für Gutachten und Fachberichte, der betroffenen Partei auferlegt werden, wenn sie sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet.

⁵In Kindesschutzverfahren und in Verfahren betreffend den persönlichen Verkehr, die elterliche Sorge oder den Unterhalt sind die Verfahrenskosten in der Regel von den Eltern zu tragen.

Inkasso, Erlass und Stundung § 64. ¹Das Inkasso der Verfahrenskosten ist Sache der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

²Über Stundung, Reduktion und Erlass der Verfahrenskosten entscheidet die Behörde, bis zu einem Betrag von Fr. 500.– deren Präsidium.

³Bei einem Weiterzug von Entscheiden regelt die Beschwerdeinstanz in ihrem Entscheid, welche Kosten durch welche Instanz bezogen werden.

Parteikosten und Parteientschädigungen § 65. ¹Im Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde besteht kein Anspruch auf Parteikostenersatz oder Entschädigung. Die Behörde kann indessen, wenn sie von einer Massnahme absieht oder besondere Umstände vorliegen, ausnahmsweise eine angemessene Entschädigung zusprechen, wenn eine anwaltliche Vertretung besteht und diese sachlich geboten war, oder wenn in einem

aufwändigen Verfahren eine betroffene Person sich selber vertritt oder sich durch jemanden vertreten lässt, der nicht Anwältin oder Anwalt ist.

²Minderjährigen werden keine Parteikosten auferlegt.

§ 66. ¹Die von den Verfahrensbeteiligten eingereichten Akten werden in der Regel auch nach Abschluss des Verfahrens nur auf deren ausdrückliches Verlangen zurückgegeben. Aktenrückgabe

²Die Rückgabe solcher Akten darf in jedem Fall erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist zuzüglich 14 Tagen erfolgen.

§ 67. Die Obergerichtskanzlei stellt Rechtskraftbescheinigungen für die Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde aus. Vorbehalten bleibt § 9 Absatz 4 ZSRV. Rechtskraftbescheinigungen

§ 68. ¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde archiviert die Akten der von ihr geführten abgeschlossenen Verfahren. Archivierung

²Das Archiv ist in einem gesonderten, abschliessbaren Raum unterzubringen, der genügende Sicherheit gegen Einbruch, Feuer, Wasser, Staub, Sonneneinstrahlung und Feuchtigkeit sowie gegen Ungeziefer bietet.

³Die Archivbehältnisse wie Schachteln und gebundene Bücher sind von aussen gut lesbar zu beschriften.

⁴Für die Aufbewahrung der Sammlungen und Akten gelten der vom Staatsarchiv erarbeitete Registraturplan und die entsprechende Ablieferungsvereinbarung. Der Registraturplan und dessen allfällige Änderungen unterliegen der Genehmigung durch das Obergericht.

⁵Akten, welche nach Registraturplan und Ablieferungsvereinbarung weder aufbewahrt noch abgeliefert werden müssen, sind zu vernichten.

⁶Über die Übernahme von Archivmaterial durch das Staatsarchiv und die Vernichtung von Akten ist ein Protokoll zu erstellen, welches im Archiv der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verbleibt.

⁷Die Absätze 1 bis 6 finden sinngemässe Anwendung, wenn die Produktion der Akten rein elektronisch erfolgt.

§ 69. ¹Über die Akteneinsicht bei abgeschlossenen Verfahren entscheidet die Instanz, welche die Akten aufbewahrt. Akteneinsicht bei abgeschlossenen Verfahren

²Die Akteneinsicht wird gewährt, wenn ein schutzwürdiges Interesse geltend gemacht werden kann.

³Entscheide über die Akteneinsicht unterliegen der Beschwerde.

3. Verfahren vor der Beschwerdeinstanz

Untersuchungs-
grundsatz

§ 70. Für das Verfahren vor der Beschwerdeinstanz gilt Artikel 446 ZGB sinngemäss.

Beschränkte
Öffentlichkeit

§ 71. ¹Das Verfahren vor der Beschwerdeinstanz ist nicht öffentlich. Auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten kann die Beschwerdeinstanz die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung anordnen, sofern nicht überwiegende Interessen entgegenstehen.

²Die Urteilsberatung ist nicht öffentlich.

Verfahren

§ 72. ¹Die Beschwerdeinstanz setzt den am Verfahren beteiligten Personen Frist zur schriftlichen Stellungnahme zur Beschwerde an. Erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig oder unbegründet oder als offensichtlich begründet, wird auf die Einholung von Stellungnahmen verzichtet.

²Die Beschwerdeinstanz kann von Amtes wegen oder auf Antrag einer beteiligten Person eine mündliche Verhandlung anordnen. Führt die Beschwerdeinstanz eine mündliche Verhandlung durch, kann sie auf die Einholung schriftlicher Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten verzichten.

³Aus zureichenden Gründen kann die Beschwerdeinstanz die Vorinstanz zur Abgabe einer Vernehmlassung verpflichten.

⁴Bei Beschwerden gegen Entscheide betreffend fürsorgliche Unterbringung findet Artikel 450e ZGB Anwendung. Die Beschwerdeinstanz kann die ärztlich verantwortliche Person der Einrichtung verpflichten, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen; diese ist zur Auskunft verpflichtet.

Vorsorgliche
Massnahmen

§ 73. Vorsorgliche Massnahmen und superprovisorische Anordnungen können während des Beschwerdeverfahrens von der Verfahrensleitung der Beschwerdeinstanz oder von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde getroffen werden.

Schlechterstellung

§ 74. Nimmt die Beschwerdeinstanz einen Entscheid in Aussicht, der eine Schlechterstellung der beschwerdeführenden Person zur Folge haben kann, macht sie die am Verfahren Beteiligten vorgängig darauf aufmerksam und ermöglicht ihnen eine entsprechende Stellungnahme.

Beschwerde-
entscheid

§ 75. ¹Hebt die Beschwerdeinstanz den angefochtenen Entscheid auf, urteilt sie in der Sache selbst oder weist die Akten zu neuer Beurteilung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zurück.

²Bei Verfahren betreffend fürsorgliche Unterbringung erfolgt in der Regel keine Rückweisung. Das Verfahren ist indessen zu neuer

Beurteilung zurückzuweisen, wenn es die Vorinstanz versäumt hat, bei psychischen Störungen der betroffenen Person ein Gutachten einzuholen.

§ 76. ¹Die Kostenverlegung richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der ZPO. Kostenverlegung

²Soweit die betroffene Person das Verfahren nicht mutwillig oder leichtfertig veranlasst oder dessen Durchführung in vorwerfbarer Weise erschwert hat, werden in Verfahren betreffend fürsorgerische Unterbringung und in Verfahren betreffend Sterilisation keine Gebühren erhoben.

³Die Beschwerdeinstanz kann in aufwändigen oder komplizierten Verfahren statt einer blossen Umtriebsentschädigung ausnahmsweise eine angemessene Parteientschädigung zusprechen, wenn eine betroffene Person sich selber vertritt oder sich durch jemanden vertreten lässt, der nicht Anwältin oder Anwalt ist.

⁴Minderjährigen werden weder Verfahrenskosten noch Parteientschädigungen auferlegt, sofern sie sich nicht in günstigen Verhältnissen befinden.

§ 77. ¹Die Beschwerdeinstanz gibt nach Ablauf der Rechtsmittelfrist zuzüglich 14 Tagen die erstinstanzlichen Verfahrensakten an die Vorinstanz zurück. Die Rückgabe kann aus triftigen Gründen früher erfolgen, insbesondere bei Rückweisungen an die Vorinstanz oder wenn die Akten dringend benötigt werden. Aktenrückgabe
und Archivierung

²Die Beschwerdeinstanz archiviert die Rechtsmittelakten in den vor ihr geführten Verfahren.

III. Beistandschaften

§ 78. ¹Die Politischen Gemeinden stellen sicher, dass bei den von ihnen bestellten Berufsbeistandschaften genügend Personen tätig sind, welche die Anforderungen von Artikel 400 Absatz 1 ZGB erfüllen. Berufsbeistandschaften

²Personen, die als Berufsbeiständin oder Berufsbeistand tätig sind, haben in der Regel über einen anerkannten Abschluss in den Bereichen Soziale Arbeit, Recht, Psychologie, Pädagogik oder über einen Nachdiplomkurs für vormundschaftliche Mandatsführung, je verbunden mit entsprechender Berufspraxis und Weiterbildung, sowie über Grundkenntnisse in Administration und Buchhaltung zu verfügen.

³Hinsichtlich des Bezugs von Privatbeiständinnen und Privatbeiständen können die fachlichen Anforderungen reduziert werden, doch hat eine entsprechende Unterstützung solcher Personen durch die Berufsbeistandschaft zu erfolgen.

⁴Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann die Vorlage von Belegen verlangen. Stellt sie fest, dass die Berufsbeistandschaft in quantitativer oder qualitativer Hinsicht ungenügend besetzt ist, meldet sie den Missstand der Trägerschaft der Berufsbeistandschaft und erstattet, wenn nicht innert nützlicher Frist Abhilfe geschaffen wird, dem Obergericht einen entsprechenden Bericht.

⁵Die Berufsbeistandschaften sorgen in Absprache mit der Behörde für eine regelmässige Weiterbildung der Beiständigen und Beistände, weisen die Behörde auf hilfsbedürftige Personen hin und unterstützen die Behörde gegebenenfalls bei Abklärungen.

Information
der Kindes- und
Erwachsenen-
schutzbehörde

§ 79. Die Leitung der Berufsbeistandschaft versorgt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde regelmässig mit den Informationen, welche die Behörde für ihre Aufgabenerfüllung, insbesondere im Zusammenhang mit der Ernennung von Beiständigen und Beiständen, benötigt. Dazu gehören die Informationen über die verfügbaren Berufsbeiständigen und Berufsbeistände (Ausbildung, Pensum, Erreichbarkeit), über die verfügbaren Privatbeiständigen und Privatbeistände (persönliche und berufliche Qualifikation, Entschädigungs- und Spesenansätze), über die interne Arbeitsorganisation der Berufsbeistandschaft (Stellvertretung, fachlicher Austausch, Supervision, Weiterbildung) sowie über die von der Berufsbeistandschaft festgelegten Standards der professionellen Betreuungsarbeit (allgemeine Arbeitsweise, angestrebte Qualität und Quantität, Hilfepläne, Zielvereinbarung, Evaluation, Dokumentation).

Ernennung einer
Beiständin oder
eines Beistands

§ 80. ¹Bevor die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Einzelfall eine Beiständin oder einen Beistand ernennt und beauftragt, nimmt sie hinsichtlich der Eignung und Verfügbarkeit mit der Leitung der Berufsbeistandschaft Rücksprache.

²Mit der Ernennung sorgt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die nötige Formulierung des Auftrags und die Instruktion der Beiständin oder des Beistands. Sie ist ihr oder ihm gegenüber weisungsbefugt, greift jedoch nicht ohne Not in die auftragsgemäss ausgeführte Tätigkeit der Beiständin oder des Beistands ein.

³Die fachliche Aufsicht der Leitung der Berufsbeistandschaft sowie die administrative Aufsicht der Trägerschaft der Berufsbeistandschaft bleiben vorbehalten.

Pflicht zur Über-
nahme einer
Beistandschaft

§ 81. ¹Als wichtiger Grund im Sinn von Artikel 400 Absatz 2 ZGB gilt namentlich das Amt als Mitglied einer vom Volk oder vom Grossen Rat gewählten Behörde.

²Lehnt eine Beiständin oder ein Beistand die Wahl ab oder wird die Ernennung angefochten, ist das Mandat weiterzuführen, bis die

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder gegebenenfalls die Beschwerdeinstanz entschieden hat.

§ 82. ¹Die Beiständin oder der Beistand hat alle für die Situation der betroffenen Person wichtigen Unterlagen bis zur Beendigung des Mandats sicher aufzubewahren und wesentliche Ereignisse oder Zustände in Aktennotizen festzuhalten. Aktenführung

²Nach Beendigung des Mandats sind diese Akten der Leitung der Berufsbeistandschaft zu übergeben; die Übergabe kann nach Absprache früher erfolgen.

³Für die Archivierung gelten § 68 Absätze 2 und 3 sinngemäss.

§ 83. ¹Die Aufnahme des Vermögensinventars kann an das Fachsekretariat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in Zusammenarbeit mit der Beiständin oder dem Beistand delegiert werden. Das Inventar ist anschliessend von der Behörde zu genehmigen. Inventar

²Das Inventar enthält die zu verwaltenden Aktiven und Passiven. Diese sind genau und übersichtlich zu verzeichnen und soweit erforderlich in ihrem Wert zu schätzen.

³Hat die Beiständin oder der Beistand das Inventar aufgenommen, gelten bei Mängeln des Inventars oder bei Verzug bei dessen Erstellung die Bestimmungen von § 86 sinngemäss.

⁴Ordnet das zuständige Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ein öffentliches Inventar an, gelten die Vorschriften über das öffentliche Inventar im Erbrecht sinngemäss, insbesondere die Verordnung des Obergerichts über die Errichtung des öffentlichen Inventars (Inventarverordnung). Das zuständige Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entscheidet anstelle der Einzelrichterin oder des Einzelrichters des Bezirksgerichts.

§ 84. Der Bericht über die persönlichen Verhältnisse hat unter Beilage der massgeblichen Akten zu enthalten: Bericht über die persönlichen Verhältnisse

1. Personalien der betroffenen Person;
2. Art der Massnahme mit der Zusammenfassung des Schwächestands, des Schutzbedarfs und des behördlichen Auftrags;
3. persönliche Verhältnisse, erreichter und künftiger Handlungsbedarf, künftige Ziele;
4. Begründung für Beibehaltung, Aufhebung oder Änderung der Massnahme, verbunden mit einem konkreten Antrag.

§ 85. ¹Die Rechnung hat zu enthalten:

1. Personalien der betroffenen Person;
2. Rechnung mit Einnahmen und Ausgaben;
3. Angaben zur Veränderung des Kapitals;

Rechnungslegung

4. Bilanz über die Einkommens- und Vermögensänderungen;
5. Nachweise zu Rechnung und Bilanz mit Originalbelegen und zugehöriger Korrespondenz.

²Soweit nicht ein Berufsbeistand eingesetzt wird, entscheidet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, ob die Rechnung in der Form der doppelten Buchhaltung oder als einfache Kassenrechnung zu führen ist. Die Behörde legt nötigenfalls den Kontenplan beziehungsweise die Rubriken der Kassenrechnung fest.

³Die Buchführung für Geschäftsbetriebe richtet sich nach den üblichen Grundsätzen. Eigenkapital oder Bilanzfehlbeträge sind in die Bilanz betreffend Beistandschaft aufzunehmen.

Berichterstattung

§ 86. ¹Die Beiständin oder der Beistand legt den Bericht über die persönlichen Verhältnisse und die Rechnung innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Berichts- oder Rechnungsperiode oder nach Beendigung des Mandats vor. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann aus triftigen Gründen diese Frist verlängern oder verkürzen.

²Die Behörde führt über die Fälligkeit von Berichten und Rechnungen eine Kontrolle.

³Sie prüft Bericht und Rechnung, insbesondere hinsichtlich Vollständigkeit und Korrektheit sowie hinsichtlich der Vorgaben des Bundes über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögen, und entscheidet in der Regel innert zwei Monaten über die Genehmigung.

⁴Der Bericht und die Rechnung werden den Akten beigelegt. Der Beiständin oder dem Beistand sind Bericht und Rechnung samt Genehmigungsvermerk in einer Kopie auszuhändigen.

⁵Wird die Rechnung innert einer Nachfrist nicht eingereicht oder weist sie erhebliche Mängel auf, kann die Behörde die Rechnung durch einen Dritten erstellen lassen. Die entstehenden Kosten können der Beiständin oder dem Beistand auferlegt werden; dieser oder diesem steht das Beschwerderecht zu.

⁶Wird der Bericht innert einer Nachfrist nicht oder mangelhaft eingereicht, erstattet die Behörde zunächst eine Meldung an die Leitung der Berufsbeistandschaft und sodann an deren Trägerschaft. Vorbehalten bleibt eine Untersuchung der Amtsführung der Beiständin oder des Beistands sowie eine Entlassung im Sinn von Artikel 423 ZGB.

Versteigerung

§ 87. ¹Der Verkauf von Gegenständen oder Rechten mit einem geschätzten Wert von über Fr. 10 000.– sowie der Verkauf von Grundstücken erfolgt durch öffentliche Versteigerung, sofern die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht einen freihändigen Verkauf bewilligt.

²Die öffentliche Versteigerung erfolgt nach den Grundsätzen von §§ 79 ff. EG ZGB.

³Vor dem Verkauf ist die Schätzung eines Experten einzuholen, wenn bei Gegenständen die Schätzung gemäss Eingangsinventar als nicht mehr zutreffend erscheint, oder wenn ein Grundstück einen Wert von offensichtlich über Fr. 50 000.– aufweist.

⁴Vor der Versteigerung sind Ort, Tag und Stunde der Versteigerung im Amtsblatt zu publizieren. Die Publikation hat zweimal zu erfolgen, wenn ein Grundstück versteigert wird.

§ 88. ¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde legt die Entschädigung der Beiständin oder des Beistands entweder nach dem notwendigen zeitlichen Aufwand oder nach einem entsprechend der Schwierigkeit des Mandats zu bestimmenden Pauschalbetrag fest.

Kosten der
Beistandschaft

²Der Stundenansatz beträgt je nach Anforderungen Fr. 50.– bis Fr. 70.–. Dieser Ansatz kann bei besonders schwierigen und komplexen Fällen ausnahmsweise bis maximal auf das Doppelte erhöht werden.

³Der Pauschalbetrag für eine zweijährige Rechnungs- oder Berichtsperiode beträgt in der Regel Fr. 1000.– bis Fr. 10 000.–.

⁴Erfordert die Beistandschaft den Einsatz einer privaten Fachperson, kann diese nach den üblichen Ansätzen oder Berufstarifen entschädigt werden.

⁵Spesen und Auslagen, wie insbesondere Fahrspesen für Besuche bei der betroffenen Person im Rahmen der persönlichen Fürsorge, sind zusätzlich zu ersetzen; die entsprechenden Kosten sind soweit möglich zu belegen. Massgebend für die Spesenansätze sind die Bestimmungen der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals. Bei geringem Spesenaufwand können pauschale Spesen von Fr. 100.– bis Fr. 400.– pro Jahr zugesprochen werden.

⁶Wird die Tätigkeit als Beiständin oder Beistand in Erfüllung einer sittlichen Pflicht geleistet, kann die Entschädigung auf Spesen und Auslagen beschränkt werden.

⁷Bei privaten Beiständigen und Beiständen rechnet die Behörde gegebenenfalls die Sozialversicherungsbeiträge ab.

§ 89. ¹Die Kosten für die Entschädigung an die Beiständin oder den Beistand samt Spesen und Auslagen sind von der betroffenen Person zu tragen.

Kostentragung

²Verstirbt die betroffene Person, sind die Kosten aus ihrem Nachlass zu bezahlen.

³Können die Entschädigung und der Spesen- und Auslagenersatz nicht oder nur teilweise aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden, sind diese Kosten von der Politischen Gemeinde zu tragen, in welcher die betroffene Person ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

IV. Fürsorgerische Unterbringung

Information der betroffenen Person

§ 90. Wird eine Person in eine Einrichtung eingewiesen oder gegen ihren Willen dort zurückbehalten, weist die Einrichtung die betroffene Person auf das Recht hin, eine Vertrauensperson beizuziehen oder bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine Beiständin oder einen Beistand zu beantragen.

Information der Behörde und der Einrichtung

§ 91. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und die Einrichtung zur fürsorgerischen Unterbringung informieren sich gegenseitig über die getroffenen Entscheide und über weitere relevante Tatsachen; die Behörde sorgt gegebenenfalls für die notwendige Information der Beiständin oder des Beistands.

Information der Beschwerdeinstanz

§ 92. Versendet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Bereich der fürsorgerischen Unterbringung einen zulasten der betroffenen Person lautenden Entscheid, sind der Beschwerdeinstanz gleichzeitig die für ein allfälliges Beschwerdeverfahren massgeblichen Akten samt einem Exemplar des Entscheids zuzustellen.

Weiterbildung der Ärzteschaft

§ 93. Ärztinnen und Ärzte, die zur Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung befugt sind, sind um ihre regelmässige fachliche Fortbildung besorgt.

Ärztliche Unterbringung

§ 94. ¹Die einweisende Ärztin oder der einweisende Arzt können für den Vollzug der Einweisung die Polizei beiziehen.

²Der Einweisungsentscheid ist unverzüglich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuzustellen.

³Die Einrichtung beantragt bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde spätestens sieben Tage vor dem Ablauf der sechswöchigen Frist für die ärztliche Unterbringung deren Weiterführung, wenn sie diese als notwendig erachtet. Dem Antrag sind die notwendigen Unterlagen beizulegen, insbesondere die ärztlichen Berichte über den Verlauf der Unterbringung.

⁴Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entscheidet über die Weiterführung der Massnahme innert sieben Tagen.

Zurückbehaltung

§ 95. Bei der Zurückbehaltung freiwillig eingetretener Personen entscheidet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, auch wenn anschliessend an die Zurückbehaltung eine ärztliche Unterbringung

angeordnet wird, in jedem Fall innert drei Wochen nach Ablauf der Frist von Artikel 427 ZGB.

§ 96. ¹Für die Verlegung einer untergebrachten Person in eine andere Einrichtung ist kein neues Einweisungsverfahren erforderlich.

Verlegung in eine andere Einrichtung

²Die Zuständigkeit für den Verlegungsentscheid richtet sich nach der Zuständigkeit für die Entlassung aus der Einrichtung. Der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist die Verlegung mitzuteilen, wenn die Unterbringung auf einem Entscheid der Behörde beruht.

§ 97. ¹Die Einrichtung kann eine fürsorgerisch untergebrachte Person in Absprache mit der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beurlauben.

Beurlaubte oder entwichene Personen

²Entwichene oder nicht wie vereinbart aus dem Urlaub zurückgekehrte Personen können seitens der Behörde oder der Einrichtung polizeilich zugeführt werden.

³Die Einrichtung informiert die Behörde unverzüglich über entsprechende Vorfälle.

⁴Erfolgt der Wiedereintritt solcher Personen in die Einrichtung innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Urlaubs oder der Entweichung und sind die Voraussetzungen gemäss Artikel 426 Absatz 1 und 2 ZGB nach wie vor erfüllt, ist kein neues Einweisungsverfahren erforderlich.

§ 98. ¹Die Einrichtung sorgt soweit notwendig rechtzeitig vor der Entlassung der betroffenen Person für eine geeignete Nachbetreuung. Die entsprechende Vereinbarung mit der betroffenen Person ist in den Entlassungsentscheid aufzunehmen.

Entlassung

²Stimmt die betroffene Person den vorgeschlagenen Möglichkeiten nicht zu, kann die Einrichtung bei der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die zur persönlichen Unterstützung erforderlichen Massnahmen beantragen.

³Entlassungsgesuche der betroffenen Person oder einer ihr nahe stehenden Person sind mit einem begründeten Antrag unverzüglich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde weiterzuleiten, sofern die Einrichtung nicht selbst über die Entlassung entscheiden kann.

§ 99. ¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann die Beiständin oder den Beistand sowie Dritte ermächtigen, durch geeignete Kontrollen die Befolgung der Massnahmen zu überwachen. Die Behörde kann dazu die Ermächtigung erteilen, die Wohnung der betroffenen Person in deren Anwesenheit zu betreten.

Massnahmen zur Nachbetreuung und ambulante Massnahmen

²Die betroffene Person kann für die Dauer der ambulanten Massnahmen oder der Nachbetreuung in sinngemässer Anwendung von

Artikel 432 ZGB eine Person ihres Vertrauens beziehen. Der beigezogenen Person steht für ihre Tätigkeit keine Entschädigung zu.

³Werden Massnahmen nicht befolgt, kann die Behörde gestützt auf Artikel 128 ZPO Ordnungsbussen verhängen, nach Artikel 292 des Strafgesetzbuchs (StGB) vorgehen oder nach vorgängiger Androhung die zwangsweise Vollstreckung anordnen.

⁴Die Anordnung von ambulanten Massnahmen oder von Massnahmen zur Nachbetreuung ist in der Regel auf die Dauer von zwei Jahren zu beschränken; sie kann jeweils für höchstens zwei Jahre verlängert werden.

Kosten § 100. Die Kosten der Unterbringung und Nachbetreuung sowie von ambulanten Massnahmen werden der betroffenen Person auferlegt, soweit sie nicht von einer Kranken- oder Unfallversicherung getragen werden.

V. Kindesschutz

Vormundschaft § 101. Für die Vormundschaft finden sinngemäss die Bestimmungen über die Beistandschaft Anwendung.

Kosten § 102. Die Kosten der Vormundschaft und von Kindesschutzmassnahmen werden in der Regel den Eltern auferlegt.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsregel zur Unvereinbarkeit § 103. Die Unvereinbarkeitsregel hinsichtlich der Mitgliedschaft im Gemeinderat oder in einer Schulbehörde bleibt bis am 31. Mai 2015 ausgesetzt.

Übergangsregel zur Mandatsentschädigung § 104. Die Entschädigung für Mandate, die zum Teil noch die Zeit vor dem 1. Januar 2013 betreffen, erfolgt je für den Zeitraum vor und nach dem Inkrafttreten nach altem und neuem Recht.

Inkrafttreten § 105. Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Der Präsident des Obergerichts
Thomas Zweidler

Der Leitende Obergerichtsschreiber
Giovanni Schramm